

Das Beschneidungsgesetz im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags

Marko Roczen

Zusammenfassung

Dieser Text diskutiert das Gesetzesvorhaben zur Erlaubnis medizinisch unnötiger Beschneidungen an nicht einwilligungsfähigen Jungen, vorwiegend anhand der öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestags vom 26.11.2012. Er ruft dazu auf, mit Mitteln der Zivilgesellschaft dagegen vorzugehen.

Begründet wird dies mit dem gewonnenen Hintergrundwissen aus Sicht des Staatsbürgers. Spezialkenntnisse aus Medizin, Recht, Religionswissenschaft werden weder geboten noch vom Leser erwartet.

0. Einführung

Ist es möglich, dass in einer öffentlichen Debatte im Bundestag jüdische und muslimische Bürger unseres Landes verhöhnt und gedemütigt werden? Unvorstellbar. Für mich. Bis zu dem Tag, an dem im Parlament das Gesetz zur Beschneidung nicht einwilligungsfähiger Jungen in erster Lesung beraten wurde.

Bei den Mitbürgern, von denen hier die Rede ist, handelt es sich um Kinder. Und das Wort „Respekt“ war in der Debatte immer wieder zu hören, vornehmlich zugunsten eines grausamen Rituals an Jungen, denen – wohl als Trost – eine möglichst schmerzlindernde Behandlung bei der zu legalisierenden Zwangsamputation eines Sexualorgans zugesichert werden sollte.

Es ist nicht nötig, Rednern Vorsatz zu unterstellen, die es geschafft haben, die Sicht der Opfer so weit zu verdrängen, ihren Anspruch auf künftiges persönliches Glück in einer Partnerschaft dermaßen zu ignorieren. Es genügte, die Debatte Wort für Wort zu verfolgen und sich dann die Frage zu stellen, wie dieses Parlament dazu kommt, gegen den Mehrheitswillen seiner Bürger das Rechtssystem so umzugestalten, dass Grundrechte von Jungen bis

zur Unkenntlichkeit beschnitten werden. Was dabei anklang, das waren nicht zuletzt archaische Überzeugungen von Kindern als Leibeigenen ihrer Eltern, eine Legalitätsvorstellung gemäß weltweiten Fallzahlen (ähnliches könnte wohl gegen jeden Artikel des Grundgesetzes vorgebracht werden), Faktenbehauptungen, die schlecht zu aktuellen, allgemein zugänglichen Informationen passen. Für den selbst denkenden Staatsbürger konnte das Anlass sein, die öffentliche Sitzung im Rechtsausschuss am 26.11.2012 zu besuchen.

1. Anhörung

Die dreieinhalbstündige Debatte unterschied sich wohlthuend von der im Bundestag, war geprägt von eindringlichen Warnungen Sachverständiger; es lässt sich sagen, dass die Fetzen flogen.

Dr. Wolfram Hartmann, Präsident des Berufsverbands der Kinder- und Jugendärzte (BVJK) forderte die strikte Ablehnung der Regierungsvorlage; dies war durch seinen in klaren und verständlichen Worten verfassten Schriftsatz gut begründet: In der vielzitierten Studie der American Academy of Pediatrics (AAP) vom August, die eine Empfehlung zugunsten der Beschneidung gibt, werde deren eigene frühere Empfehlung revidiert, ohne sich auf neuere Forschungsergebnisse berufen zu können. Er verwies darauf, dass die Studie international nahezu einhellig als wissenschaftlich unhaltbar eingestuft wird. Seine weiteren Ausführungen zu ethischen und medizinischen Aspekten der Beschneidung sind ebenfalls eindeutig: Der Eingriff ist weder harmlos noch vertretbar, wenn er nicht zwingend medizinisch erforderlich ist. Bemerkenswert ist das vorgelegte Zahlenmaterial anhand diesjähriger, ca. 10-monatiger Auswertungen in 458 Kinder- und Jugendarztpraxen:

Danach hat es in ca. $\frac{2}{3}$ der Fälle örtlich behandlungsbedürftige Infektionen gegeben, in ca. $\frac{1}{3}$ der

Fälle mussten Antibiotika eingesetzt werden, noch größer war der Anteil der Fälle mit unbefriedigendem Ergebnis (Wunddehiszenz); etwa in jedem achten Fall musste der Eingriff wiederholt werden.

Nach diesen Ausführungen schwant dem unbefangenen Hörer bereits, was dabei herauskommt, wenn Juristen sich als Mediziner versuchen – wir kommen später darauf zurück.

Die anderen Ärzte unter den Sachverständigen, Prof. Kristof Graf (Chefinternist am Jüdischen Krankenhaus Berlin), Dr. Antje Deusel (Urologin und Rabbinerin), Prof. Oliver Hakenberg (Direktor der Urologischen Universitätsklinik Rostock) waren mit der Auswahl ihrer Fachgebiete recht weit von der Pädiatrie entfernt. Der Erstgenannte informierte insbesondere zu medizinischen Risiken und Schmerzbehandlung für in seinem Haus beschnittene Kinder; späterer Sachverständigenstreit über wirksame Schmerzbehandlung war damit bereits vorprogrammiert. Eine gute Werbung für die hohen medizinischen Standards seines Hauses war dieser Beitrag allemal; der Regierungsentwurf wurde unterstützt.

Der Gutachter Hakenberg übte zwar auch Kritik an der zitierten AAP-Studie, sprach von der physiologischen Bedeutung der Vorhaut, begrüßte aber dennoch namens der Gesellschaft für Urologie den Regierungsentwurf. Diskutiert wurden spätere Folgen durch sexuelle Beeinträchtigungen (schmerzhafte Erektionen, herabgesetzte Empfindsamkeit); brauchbares statistisches Material scheint es wohl nicht zu geben. Letztere Bedenken sprechen allerdings dafür, Beschneidungen wenn überhaupt, dann möglichst früh durchzuführen. Dies wiederum steht im Gegensatz zu den Forderungen der Kinderärzte, entsprechende körperliche und geistige Reife und damit die Einwilligungsfähigkeit des Kindes abzuwarten.

Nun muss den Gutachtern nicht automatisch Unehrlichkeit unterstellt werden, kommen sie aus Sicht verschiedener Spezialgebiete zu entgegengesetzten Aussagen: Wenn der Kinderarzt meint, ein Junge müsste für einen solchen Eingriff wenigstens 14 Jahre alt sein, der Urologe aber einen wesentlich früheren Zeitpunkt fordert, so läßt sich daraus zusammenfassend folgern, dass eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung zu keinem Zeitpunkt durchgeführt werden sollte.

Der Gutachterstreit über schwerere Komplikationen nach Beschneidungen ergab, dass diese je nach Sichtweise und verwendetem Zahlenmaterial zwischen 0,78 und 4,6 Prozent liegen dürften. Wieviel menschliches Leid diese Zahlen bedeuten, wurde in der späteren juristischen Debatte thematisiert.

Die Sachverständige Deusel diskutierte aus religiöser Sicht die Unverzichtbarkeit der jüdischen Brit Mila, des lebenslangen Zustands des Beschneitenseins – er sei noch wichtiger als die Beschneidung selbst. In der von ihr vorgelegten Stellungnahme fehlte nicht der Verweis auf Maimonides (Rabbi Mosheh Ben Maimon), der im 12. Jahrhundert lebte und in seinen Schriften darauf hinwies, die Beschneidung diene der sexuellen Mäßigung, Geschlechtsverkehr solle lediglich der Fortpflanzung dienen.

Den von einem Sachverständigen geäußerten Verdacht, bei manchen Ärzten könne ein Konflikt zwischen dem Eid des Hippokrates (*ein Arzt darf nur heilen*) und ihren wirtschaftlichen Interessen bestehen, wollte der Ausschussvorsitzende Kauder aus dem Bereich des Denkbaren verbannen.

Aiman A. Mazyek, Vorsitzender des Zentralrats der Muslime, wertete das Urteil des Kölner Landgerichts, durch das das Gesetzgebungsverfahren aufgelöst wurde, als eine – vielleicht unbewusste – Beteiligung des Gerichts an einer Kulturkampfdebatte. Er gab an, dass die meisten in Deutschland geborenen muslimischen Kinder beschnitten werden; unklar blieb, wie die angegebene Zahl von über 90% zustande kam. Die Gesamtzahl der jährlichen Beschneidungen bezifferte er auf ca. 46.000.

Stephan J. Kramer, Generalsekretär des Zentralrats der Juden, machte Vorschläge zur Verschärfung der Regierungsvorlage: Die vor der Beschneidung geforderte Aufklärung sollte der rituelle Beschneider (Mohel) vornehmen dürfen – eine wohl extreme Interessenkollision. Ein Vetorecht des Kindes nannte er wirklichkeitsfremd. Sind dies Worte aus einer Position, die keinem Kompromiss zugänglich ist?

Aufschlussreich auch der Inhalt seiner späteren Ausführungen über die zahlreichen Zuwanderer aus Ländern der ehemaligen Sowjetunion; sie sind eher nicht beschnitten, etwa ein Drittel von ihnen wurden Mitglieder der jüdischen Gemeinden und machen dort die übergroße Mehrheit aus. Nicht beschnittene Männer sind in den Gemeinden star-

ker Diskriminierung bei religiösen Bräuchen ausgesetzt. Bemühungen, dass sie die Beschneidung nachholen, scheinen wenig erfolgreich zu sein.

Bemerkenswert ist die Antwort auf die Frage, was geschieht, wenn Eltern sich nicht über die Beschneidung des Sohnes einigen können. Die Antwort des Sachverständigen Kramer lautete, ihm sei kein Fall bekannt, wo ein Mohel sich über unterschiedliche Meinungen der Eltern hinweggesetzt hätte. Die Abgeordneten können allerdings zu dieser Frage auf eine andere Quelle zugreifen, hatte ihnen doch eine säkulare Stiftung vor wenigen Tagen die erstmals in Deutschland mit Untertiteln verfügbare Fassung der erschütternden britischen Channel-4-Dokumentation „It’s a boy!“ zugänglich gemacht.

Es muss nun befremden, dass weder Ex-Muslime noch säkulare, mehrheitlich nicht beschnittene Juden durch Sachverständige bei der Anhörung vertreten waren.

Schamgefühl empfand ich, als ein Beschneidungsopfer zwei Fragen stellen durfte, auf die die Antwort bereits klar sein sollte: ob denn die Bedenken der Ärzte hinsichtlich ihres hippokratischen Eids mit der Regierungsvorlage ausgeräumt würden, und ob die Aussage, jüdisches Leben wäre ohne Beschneidung unmöglich, nicht im Widerspruch zur geübten Praxis stehe.

Die Juristen unter den Gutachtern (ein Strafrechtler, zwei Richter, ein Kirchenrechtler, ein Vertreter von Völkerrecht und öffentlichem Recht) befassten sich mit subtilen Fragen der rechtstheoretischen und rechtspraktischen Umsetzbarkeit, die vorliegende Änderungsanträge zum Regierungsentwurf, diesen selbst, aber auch den alternativen Gesetzentwurf betrafen. Dabei schwirrten Paragraphen durch die Luft, als wären sie Gewehrkugeln.

Die Staatsräson kam nicht zu kurz: Der Völkerrechtler Prof. Christian Walter stellt infrage, ob „ausgerechnet Deutschland dazu berufen ist (. . .) einen für Juden und Muslime gleichermaßen identitätsstiftenden Ritus mit Mitteln des Strafrechts zu bekämpfen“. Das Urteil des Kölner Landgerichts nennt er verfassungsrechtlich fehlerhaft. Ist das wirklich so? Verfassungsrechtliches Glatteis? Lautes Singen im dunklen Wald? – Ich weiß es nicht, aber plausibel wäre für mich Letzteres. Jedenfalls hatte das Verfassungsgericht keine Gelegenheit, sich damit zu befassen; so wird das wohl weiter in der Schwebe bleiben. Eine Neuregelung

(sprich: die Verabschiedung eines Gesetzes) nennt der Sachverständige „objektiv nicht erforderlich“ – ein Tip für die Abgeordneten?

In der übrigen, recht umfangreichen Diskussion wurde auf der einen Seite der Begriff der körperlichen Unversehrtheit so weit gedehnt, dass eine zustimmende Haltung zur Regierungsvorlage begründet werden konnte, im Gegensatz hierzu stand auf der anderen Seite die Feststellung, dass kein Freiheitsrecht den Eingriff in den Körper eines anderen Menschen rechtfertigen kann, auch nicht die Religionsfreiheit. Die Forderung nach „Achtung und Respekt vor Religiosität“ dürfte wohl kein Beschneidungsopfer überzeugen, ebensowenig die ausgerechnet von einem Juristen vorgebrachten Zweifel an Ausmaß und Bedeutung der Folgen.

Es ist auch nicht so, dass der alternative Gesetzentwurf (er sieht immerhin Religionsmündigkeit des betroffenen Jungen vor) gar keine ethischen Probleme aufwirft; juristische ergeben sich ohnehin:

Auffällig, dass alle Argumente von Befürwortern einer der Gesetzesvorlagen wörtlich auch auf Formen der weiblichen Genitalbeschneidung zutreffen; ein im Parlament geübtes diesbezügliches „Denkverbot“ wurde angesprochen. Ernsthaftige Begründung für diese Unterscheidung von Mädchen und Jungen? – Fehlanzeige! Ob markige Worte ausreichen, weibliche Genitalbeschneidung weiter zu einer strafbaren Handlung zu erklären, wenn die männliche erlaubt wird?

Die Hinweise des Strafrechtlers Prof. Reinhard Merkel sollten jedem Befürworter der Regierungsvorlage zu denken geben: Er weist Fehler (s. unten) in der Begründung nach, die „sinnbildlich [sind] (. . .) für eine durchgängig fühlbare Bemühtheit der Entwurfsverfasser, ein feststehendes Begründungsziel um jeden Preis zu erreichen“. Er verweist auf „selektive Wahrnehmung des Diskussionsstands in den zuständigen Wissenschaften“, nennt den vom Regierungsentwurf vorgeschlagenen Weg zur Umsetzung eines Erlaubnisgesetzes zur Beschneidung hinsichtlich des (von ihm nicht gebilligten) Zieles rechtlich inakzeptabel, verweist auf Unzulässigkeit der Betäubung durch Nichtmediziner, den Widerspruch zur Internationalen Kinderrechtskonvention, die Unverbindlichkeit der Regelung des kindlichen Vetorechts, die Verharmlosung der Folgen (Vorliegen eines für den Staat inakzeptablen Risikos). Den letzten Todesfall durch Beschneidung gab es dieses Jahr in Oslo.

Der Autor dieses Textes nimmt nicht für sich in Anspruch, wissenschaftliche Kompetenz auf dem Gebiet der Medizin, des Rechts oder der Religion zu besitzen. Und er bedarf keiner Verschwörungstheorie. Zumindest lässt sich aber sagen, dass in diesem Gesetzgebungsverfahren nicht alles gut läuft.

Beispielhafte Ungereimtheiten:

- Der einzige Kinderarzt, der in der Anhörung als Sachverständiger zugelassen wurde, lehnt die Regierungsvorlage aus Sicht seines Fachgebiets strikt ab.
- Juristische Sachverständige nehmen eigene medizinische Wertungen vor und empfehlen auf dieser Grundlage die Annahme der Vorlage.
- Die Begründung der Regierungsvorlage¹ enthält einen logischen Fehler, wie er – mit Verlaub – schon im Schulunterricht inakzeptabel wäre: Ein Argument des Typs „Aus $x \neq 1$ folgt $x = 3$.“ eignet sich jedenfalls nicht, die Vereinbarkeit einer Gesetzesvorlage mit der Kinderrechtskonvention nachzuweisen.

Wenn bei dieser Anhörung die Mehrheit der Fachgutachter eher zur Umsetzung der Regierungsvorlage tendierte, muss dennoch nicht zwingend gefolgert werden, damit sei die spätere Abstimmung im Parlament bereits gelaufen.

Im US-Bundesstaat Indiana wurde am 18.1.1897 in erster Lesung die Bill No. 246 beschlossen, gemäß der die Zahl π rational ist; nach dem Hinweis eines einzelnen Mathematikers erbrachte die zweite Lesung im Senat eine Verschiebung auf unbestimmte Zeit. Wahrheit und Mehrheitsvotum können sehr verschiedene Dinge sein – gerade dann, wenn Voreingenommenheit, ehrliche Meinung und mangelnde Sachkenntnis eine unheilvolle Allianz eingehen.

In der Auseinandersetzung der Gutachter ergab sich nicht zuletzt: Die Berücksichtigung vorgeschlagener Abmilderungen zugunsten der Jungen (u.a. kindliches Vetorecht, wirksame Schmerzbehandlung, Befähigungsnachweis der Beschneider) könnte hinsichtlich der Umsetzbarkeit in eine praktikable Rechtsnorm auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen.

¹BT-Drucksache 17/11295, VII.1, Abs. 1

Mit dieser Anhörung sind sie eng geworden, die Hintertürchen, durch die sich für die Zeit der Abstimmung das Gewissen hinausschicken lässt!

2. Das Gesetz und die Gesellschaft

Die Sitzung hat verdeutlicht, das Gesetzesvorhaben reißt Gräben auf, ist Wegbereiter einer Entsolidarisierung der Gesellschaft: Die Erlaubnis medizinisch nicht notwendiger Beschneidungen an Jungen beschädigt die Glaubwürdigkeit der gesamten Rechtsordnung. Für Bürger, denen das Grundgesetz auch ohne juristische Spezialkenntnisse die Minimalanforderungen für ihr wechselseitiges Verhältnis vermitteln sollte, ist das Vorhaben nicht nachvollziehbar. Was dabei über Bord geworfen werden soll, das ist offenkundig das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen, die Religionsfreiheit (Legalisierung erzwungener Teilnahme an einer lebenslang andauernden religiösen Zeremonie).

Der Autor dieser Zeilen besitzt eine Vorhaut und weiß, dass sie einen wesentlichen Beitrag zu erfüllter Sexualität erbringt – ein Wissen, das zwar keine ärztliche Sachkunde erfordert, durch solche aber noch unterstrichen wird: Auf dem Weg aus dem Sitzungssaal traf ich einen Kinderchirurgen, der mir anhand eines mechanischen Modells erläuterte, mit welcher Perfektion die Natur eine intakte Vorhaut für das gewaltfreie, sanfte Eindringen in die Partnerin ausgestattet hat. Bei der übergroßen Mehrzahl nicht-therapeutischer Beschneidungen sieht er ohnehin keine ernst zu nehmenden religiösen Motive.

Für wen soll nun das Gesetz eigentlich sein? Wenn im Bundestag von den *Anderen* die Rede war, so zeigt das: Nicht alle Abgeordneten sind schon dort angekommen, wo ihr Volk heute ist. Wenn die Mehrheit von uns eine gemeinsame Verantwortung für *alle* Kinder dieses Landes sieht, sollte das doch als Erfolg gelungener Integrationspolitik gefeiert werden.

Es ist längst selbstverständlich, dass sich Juden und Muslime als Teil unserer aufgeklärten Gesellschaft sehen können. Unter ihnen gibt es Atheisten und Agnostiker, die Religion generell ablehnen, ebenso religiöse Bürger, Anhänger des jüdischen oder muslimischen Glaubens, die zur rituellen Beschneidung auch unterschiedliche Positionen einnehmen. Eltern sind aber zu allen Zeiten

diejenigen, die für ihr Kind das Beste wollen. Un-erträglich, wenn sie allein gelassen werden, wenn infolge eines Gesetzes auf sie zusätzlicher sozialer Druck entsteht, ihrem Jungen die Grausamkeit der Beschneidung anzutun.

Wer verbleibt noch? Es sind die Exponenten religiöser Macht; sie geben mehr oder weniger unumwunden zu, dass es sich bei der rituellen Beschneidung um einen Akt der Disziplinierung handelt, den sich Erwachsene kaum gefallen lassen würden. Sie konnten bei uns den Jahrzehnte andauernden gesellschaftlichen Prozess der Herausbildung heutiger Kinderrechte verfolgen, der sich auf eine gewaltfreie Erziehung richtet, das Erziehungsrecht als Sorgerecht versteht. Ihr Aufschrei nach dem viel zitierten Urteil des Kölner Landgerichts ist so zu verstehen: *Wir wollen im Rahmen der Rechtsordnung handeln* – Respekt.

Da Freiwilligkeit bei der Änderung eines Rituals von keiner Religion erwartet werden kann, ist der Staat gefragt: Ein generelles Verbot medizinisch nicht erforderlicher Beschneidungen an Mädchen *und* Jungen ist die einzig überzeugende Reaktion auf das Urteil des Kölner Landgerichts. Nur ein klares *Nein* bietet allen Seiten die Möglichkeit, den Konflikt erhobenen Hauptes und verschiedener Meinung zu beenden. Allein das *Nein* beinhaltet die Option, eines Tages als unbequemer, fordernder, aber jedenfalls ehrlicher Willkommensgruß unter Freunden verstanden zu werden.

Der vorliegende Regierungsentwurf ist ein Affront gegen die gesamte säkulare Gesellschaft. Verdeutlicht wird das durch ein Beispiel des Sachverständigen Merkel, der sinngemäß Folgendes bemerkte: Wenn ein christlich fundamentalistischer Vater seinen Sohn beim Masturbieren erwischt, dürfte er ihn zwar nicht ohrfeigen (das wäre eine Straftat), wohl aber dürfte er ihm dann die Vorhaut entfernen lassen.

Wir können diesen Gesetzentwurf als einen rabiaten Missionierungsversuch an uns allen verstehen!

3. Folgerungen

Und wenn unsere Parlamentarier weiter lavieren, noch mehr Porzellan zerbrechen, sich nicht zu einem generellen Beschneidungsverbot durchringen?

Es ist an der Zeit, dass die säkularen Kräfte der Gesellschaft Rechtsstaat und Wertegemeinschaft

mit dem erforderlichen Nachdruck verteidigen. Hinterfragen wir die Wählbarkeit unseres Abgeordneten oder seiner Partei, wenn er Aussicht auf einen Listenplatz hat! Überdenken wir unser Engagement für eine Kinderrechtsorganisation, die nur Beschneidungen an Mädchen nachhaltig bekämpft! Überlegen wir, ob wir eine Zeitung brauchen, die uns ungenau oder unzureichend informiert, die Schmähkritik nicht von sachlichen Argumenten unterscheidet. Räumen wir unseren Platz in der ersten Reihe von Fernsehsendern, die uns monatelang den trivialen Fakt, dass Jungenbeschneidung Körperverletzung ist, als *Wertung* servieren!

Und vor Allem, versuchen wir es mit Argumenten, bevor wir Politik, Medien, Kinderrechtsorganisationen den Rücken zuwenden:

Keine Legalisierung medizinisch unnötiger Beschneidungen an Kindern!

Keinen Respekt vor religiös motivierter Gewalt!

8. Dezember 2012

© Marko Roczen 2012

Dieser Text darf frei verbreitet werden unter der Creative Commons Lizenz CC BY-ND 3.0 <http://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/>